

VORLAGE

Nr. 4 / 17 / 2026

für die 17. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 17.03.2026.

1. Gegenstand der Vorlage:	Billigung des Entwurfs zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Mitgliedsstädte des Städteverbundes „Sachsenring“ sowie der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ und Beschluss zur Veröffentlichung im Internet
2. Einbringer:	Oberbürgermeister
3. Gesetzliche Grundlage:	BauGB, BauNVO, SächsGemO
4. Bereits gefasste Beschlüsse:	* 01/01/2021 v. 10.06.2021 weitere Verfahrensweise zur 1. Änderung des gemeinsamen FNP (Städteverbund) * 02/22/2021 v. 20.07.2021 Entwurf FNP – 1. Änderung-Durchführung des Verfahrens im Regelverfahren mit Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB) und Auftragsvergabe -
5. Finanzielle Auswirkungen:	9.379,16 Euro (brutto) 51.11.01.01./429103 (StVb „Sachsenring“)
6. Sprecher:	Oberbürgermeister
7. Abgestimmt mit:	TA vom 03.03.2026
8. Änderungen durch Ausschuss:	keine
9. Zusatzverteiler:	SCZ Sachsen Consult Zwickau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Mitgliedsstädte des Städteverbund „Sachsenring sowie der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom Dezember 2025 und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung im Internet sowie in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist ortsüblich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bekannt zu machen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das Zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zugänglich zu machen. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB unter Einbeziehung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen


Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung / Sachverhalt:

Im April 2019 wurden in den Stadt- und Gemeinderäten des Mittelzentralen Städteverbundes die Beschlüsse zur 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Mitgliedsstädte des Städteverbundes „Sachsenring“ sowie der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ gefasst. Das Aufstellungsverfahren erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Dies ist nur dann möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind (§ 13 Abs. 1 BauGB). Aus regionalplanerischer Sicht (u. a. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes zum Vorentwurf) sind bei zahlreichen Flächen die Grundzüge der Planung betroffen, die das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ausschließen. Ein Umweltbericht ist zu erstellen. Da der Flächennutzungsplan bereits als erster Entwurf im beschleunigten Verfahren vorlag, erst daraufhin das Verfahren auf das Regelverfahren umgestellt und ein neuer Entwurf erarbeitet wurde, der offiziell veröffentlicht/ausgelegt werden soll, handelt es sich rechtlich um die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits im Rahmen des ursprünglichen Entwurfs (Stand Oktober 2019).

Im Zuge der 1. Änderung werden nun alle verfahrensrelevanten Einzeländerungen gemeindebezogen im zweistufigen Regelverfahren nach Baugesetzbuch durchgeführt. Die Städte Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Lichtenstein/Sa. einschließlich der Verwaltungsgemeinschaft haben dazu dem beauftragten Planungsbüro Sachsen Consult Zwickau die erforderlichen einzelnen Änderungen und Berichtigungen mitgeteilt. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch nachrichtliche Übernahmen von Erfordernissen der übergeordneten Planungen und Planungen von Fachbehörden in die neu erstellten Planblätter wird für das gesamte Gebiet des gemeinsamen Flächennutzungsplanes vorgenommen, um eine aktuelle Rechtsgrundlage sicher zu stellen. Erfolgt eine Änderung- bzw. Fortschreibung muss dies mit Verfahren begleitet werden, die gemäß § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht nur von den administrativ zuständigen Gemeinden und Körperschaften, sondern gemeinsam von allen Mitgliedern des Städteverbundes durchzuführen sind. Jede Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans bedarf eines gemeinsamen Verfahrens (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB) und einer abgestimmten Beschlussfassung, auch wenn sich die Änderung nur auf das Gebiet einer Gemeinde bezieht und Darstellungen betrifft, die nicht zu den gemeindeübergreifenden Grundsätzen des Plans zu rechnen sind. Die Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Oberlungwitz dient der grundsätzlichen Zustimmung zu diesem Verfahren. Mit der Billigung wird das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet.